

# HINWEISE

---

## 1. Evtl. Bodenfunde

Über den bereits in der Planzeichnung gegebenen Hinweis hinaus ist in Bezug auf das Auffinden möglicher Bodenfunde folgendes zu beachten:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt Schortens, dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 2. Evtl. Bodenverunreinigungen

Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

## 1. Dacheindeckungen

Für die Dacheindeckungen von Dächern der Hauptgebäude (nicht Garagen und Nebengebäude gem. §§ 12 und 14 BauNVO) sind nur zulässig:

- Tonziegel oder Betondachsteine in den Farben rot, rotbraun, braun, anthrazit und schwarz. Geringfügige Farbabweichungen sind zulässig.
- Reet

Integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie sind auf allen Dächern zulässig.

## 2. Dachformen und -neigung

Zulässig sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und versetzte Pultdächer mit Neigungswinkeln zwischen 30° und 50°. Ausnahmsweise sind versetzte Pultdächer mit Neigungswinkeln zwischen 15° und 30° zulässig.

Ausnahmen:

Die vorgeschriebene Neigung gilt nicht für einzelne Bauteile des Daches, die konstruktionsbedingt andere Winkel erfordern (Krüppelwalm, Schleppgauben).